

des Kirchenamtes die diesem oder dieser zugewiesenen Aufgaben am jeweils anderen Standort des Kirchenamtes wahr. Er oder sie handelt dabei in enger Abstimmung mit dem Präsidenten oder der Präsidentin.

(2) Das an diesem Standort eingerichtete Referat für Personal und Innere Verwaltung ist dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin zugeordnet.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 21 Abs. 2 Buchst. b), c), e), Abs. 4 und 5 für den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin und die an diesem Standort eingesetzte Referatsleitung für Personal und Innere Verwaltung entsprechend.

Abschnitt V: Arbeitsweise und Geschäftsabläufe

§ 23

Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Die Leitungen und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dezernate, Referate und Sachgebiete (Organisationseinheiten) sind zur kollegialen Zusammenarbeit verpflichtet. Sie unterrichten sich rechtzeitig über wichtige bereichsübergreifende Vorgänge und weisen auf die Notwendigkeit von Beteiligungen hin. Die Leitungen und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen informieren sich gegenseitig über die für den jeweiligen Aufgabenbereich wichtigen Vorgänge.

(2) Sind für die Bearbeitung eines Vorganges mehrere Organisationseinheiten zuständig, stimmen die zuständigen Leitungen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ihr Handeln miteinander ab und wirken auf eine einheitliche Sachbehandlung hin. Federführend für die Bearbeitung ist diejenige Organisationseinheit, die nach dem sachlichen Inhalt der Angelegenheit aufgrund der Geschäftsverteilung überwiegend zuständig ist. Bei Zweifeln über die Federführung bleibt die zuerst befasste Organisationseinheit bis zur Klärung der Federführung zuständig. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Dezernent oder die Dezernentin, im Übrigen der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamtes bzw. in ausschließlich standortbezogenen Angelegenheiten der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin.

(3) Die von zuständigen Personen oder Gremien getroffenen Entscheidungen sind von allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bei der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben zu beachten und zu vertreten.

§ 24

Dienstbesprechungen

(1) In den Organisationseinheiten des Kirchenamtes (§ 23 Abs. 1) werden regelmäßige Dienstbesprechungen durchgeführt.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin kann die Referatsleiter und Referatsleiterinnen zur Information und Beratung in Grundsatzfragen der Föderation, der Teilkirchen oder des Kirchenamtes zu Referatsleiterbesprechungen einladen. Die Dezernenten und Dezernentinnen nehmen an den Referatsleiterbesprechungen teil.

§ 25

Verwaltungsdienstordnung und Geschäftsverteilungsplan

(1) Das Kollegium erlässt zur näheren Regelung der Dienstgeschäfte des Kirchenamtes eine Verwaltungsdienstordnung und einen Geschäftsverteilungsplan.

(2) Die Verwaltungsdienstordnung enthält insbesondere Bestimmungen über den Gang und die Führung der Geschäfte, über Zeichnungs- bzw. Anweisungsbefugnisse und Verantwortlichkeiten, über die Zusammenarbeit in und zwischen den Dezernaten, über die zentralen Einrichtungen der Behörde sowie alle sonstigen im Sinne einer Behördenordnung erforderlichen Regelungen.

(3) Der Geschäftsverteilungsplan enthält die nach § 17 erforderlichen Bestimmungen.

Abschnitt VI: Schlussbestimmungen

§ 26

In-Kraft-Treten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle dieser Geschäftsordnung entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Geschäftsordnung des Kollegiums des Konsistoriums der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 18. September 2001 (ABl. EKKPS S. 176), außer Kraft.

Eisenach / Magdeburg, den 5. Oktober 2004

Brigitte Andrae

Präsidentin des Kirchenamtes

Nr. 39 **Dreizehntes Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung.** **Vom 19. November 2004. (ABl. S. 157)**

Die Synode hat unter Beachtung von Artikel 113 Abs. 2 Satz 3 der Grundordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2004 (ABl. S. 78) wird wie folgt geändert:

Artikel 116 erhält folgende Fassung:

»In der Kirchenprovinz werden Verfassungsgerichtsbarkeit, Verwaltungsgerichtsbarkeit und Disziplinargerichtsbarkeit nach Maßgabe besonderer kirchengesetzlicher Regelungen ausgeübt. Entsprechendes gilt für die Durchführung von Verfahren wegen Lehrbeanstandung.«

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2004 in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz, das die XIV. Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen auf ihrer 2. Tagung vom 17. bis 19. November 2004 in Erfurt am 19. November 2004 beschlossen hat, wird hiermit verkündet.

Erfurt, den 19. November 2004

Kirchenleitung der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen
Siegfried Kasparick
Stellvertreter des Bischofs